

Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB) der ELBA Logistik GmbH

- Stand Januar 2018 -

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der ELBA Logistik GmbH erfolgen zu den nachfolgenden ALB.
- 1.2. Die ALB gelten unter der Voraussetzung, dass der Kunde Kaufmann ist und das Geschäft zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Die AGB des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung unsererseits.

2. Angebote / Bestellungen / Aufträge

Bestellungen / Aufträge sind nur in schriftlicher Form anzugeben. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Insbesondere entfalten mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen der Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der ELBA Logistik GmbH, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen, keine Rechtswirksamkeit. Ein Angebot der ELBA Logistik GmbH ist noch keine verbindliche Zusage der auszuführenden Leistungen. Soweit nicht anderes schriftlich vereinbart, hält sich die ELBA Logistik GmbH an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise und Leistungen 7 Tage ab deren Datum gebunden. Eine verbindliche Zusage der auszuführenden Leistungen kommt nur durch die fristgerechte, schriftliche Bestellung in Verbindung mit darauf folgenden schriftlichen Bestätigung durch die ELBA Logistik GmbH zustande.

3. Leistungsvertrag, Transportauftrag, Beförderung von Fahrzeugen

- 3.1. Grundlage für die von der ELBA Logistik GmbH zu erbringenden Leistungen ist grundsätzlich der mit dem Kunden gemäß Ziffer 2 dieser AGB geschlossene schriftliche Vertrag. Bei Verwendung eines Frachtbriefs gemäß § 408 Handelsgesetzbuch gilt dieser als Transportauftrag mit den hierin enthaltenen Angaben
- 3.2. Der Leistungsvertrag enthält wesentliche Daten, die für den Abschluss von Einzelverträgen, insbesondere Frachtverträgen, erforderlich sind (z. B. Relation, Ladegut, Wagentyp, Ladeeinheit, Entgelt). Der Kunde ist für die korrekte Angabe der benötigten Anzahl und Gattung der Wagen verantwortlich. Bei Überschreitung der Ladefristen erheben wir ein Standgeld je nach Wagenart zwischen 40,00 – 220,00 € pro Tag und Wagen. Sind die Wagen durch uns von der DB angemietet, berechnen wir das Standgeld der DB zzgl. einem Verwaltungskostenaufschlag von 10 %, mindestens jedoch 5,00 €, weiter. Darüber hinaus stellt die ELBA Logistik GmbH dem Kunden den Ausfallschaden für den Nichteinsatz der Wagen in Rechnung.
- 3.3. Der Kunde hat bereitgestellte Wagen und Ladung auf Ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck, sowie auf sichtbare Mängel zu prüfen und die ELBA Logistik GmbH unverzüglich und schriftlich über Beanstandungen zu informieren. Es obliegt dem Kunden, die Wagen vor dem Beladevorgang und das Frachtgut nach Ankunft ordnungsgemäß auf Mängel zu prüfen. Mängelrügen haben ebenfalls unverzüglich und schriftlich zu erfolgen.
- 3.4. Der Kunde haftet für Schäden an den Wagen und Ladung, die durch ihn oder von ihm beauftragte Dritte verursacht worden sind. Es wird vermutet, dass der Schaden im Gewahrsam des Kunden entstanden ist, sofern der Schaden nicht von der ELBA Logistik GmbH schriftlich anerkannt wird oder bei Übergabe bereits vorhanden war, oder auf einen Mangel zurückzuführen ist, der bei der Übergabe bereits vorhanden war. Die Beweislast hierfür trägt der Kunde.
- 3.5. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass entladene Wagen und Ladung verwendungsfähig, d.h. vollständig entleert, gereinigt, entseucht und fristgerecht komplett wieder am vereinbarten Ort übergeben werden. Bei Nichterfüllung werden die entstandenen Aufwendungen weiterbelastet.

- 3.6. Die ELBA Logistik GmbH akzeptiert in ihren Zügen nur Fahrzeuge von Haltern, die dem AVV beigetreten sind oder mit der ELBA Logistik GmbH einen vergleichbaren Vertrag abgeschlossen haben, und die einer für die Instandhaltung zuständigen zertifizierten Stelle zugewiesen sind (nachstehend „ECM“ genannt), entsprechend Art. 15 des Anhangs G zum COTIF. Fahrzeuge müssen gefristet und lauffähig sein (Zulassung nach EBO). Der Kunde hat hierfür auf eigene Kosten Sorge zu tragen. Andernfalls ist die ELBA Logistik GmbH berechtigt, die Beförderung der nicht konformen Wagen zu verweigern. Die jeweils entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Halters. Der Kunde und/oder der Halter haftet in jedem Fall für sämtliche Schäden, die durch den/die nicht konformen Fahrzeuge verursacht werden.
- 3.7. Bei Beauftragung setzt die ELBA Logistik GmbH voraus, dass die zu befördernden Waggon / Maschinen abfahrtsbereit, wagentechnisch untersucht am Abfahrtsort stehen. Das Abstellgleis im Zielbahnhof ist in jedem Falle vor der Abfahrt mitzuteilen. Sollten Abstellgebühren anfallen, die uns von der DB Netz AG in Rechnung gestellt werden, werden diese an den Auftraggeber weiterberechnet. Verzögerungen, die aufgrund mangelnder Vorbereitung des Auftraggebers zustande kommen, werden diesem zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt. Sollte die betriebliche Situation keine Verzögerung zulassen, behält die ELBA Logistik GmbH sich vor, den Transportauftrag zu Lasten des Auftraggebers abzubrechen. Die tatsächlich entstandenen Kosten wie Zuführungspauschale, Kosten für bestellte Trassen und Kosten für das eingesetzte Personal werden dem Auftraggeber dann zuzüglich einer Bearbeitungspauschale i. H. v. 10 % in Rechnung gestellt. Bei höherer Gewalt oder sonstigen nicht vorhersehbaren Vorkommnissen übernimmt die ELBA Logistik GmbH keinerlei Haftung.
- 3.8. Gefahrgut ist vom Transport ausgeschlossen.

4. Fahrzeugstellung / Personalstellung

- 4.1. Die Stellung von Fahrzeugen, Triebfahrzeugführern, Lotsen, Rangierbegleitern, Zug- und Rangierbegleitern Bau (Azf) oder Wagenmeistern erfolgt laut bestellter Leistung. Werden nachträglich mehr Leistung benötigt als bestellt, so ist dies nicht Umfang der bereits ursprünglich bestellten Leistung. Eine Änderung der ursprünglich bestellten Leistung erfordert eine neue Anfrage mit der entsprechenden schriftlichen Auftragsbestätigung durch die ELBA Logistik GmbH. Bei einer Zeitüberschreitung der bestellten Leistung behalten wir uns vor, die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.
- 4.2. Die Mindestberechnungszeit beträgt 8 Stunden pro Schicht.
- 4.3. Die beim Auftraggeber zu beachtenden Regelwerke und unternehmenseigenen Weisungen sind der ELBA Logistik GmbH rechtzeitig vor Leistungsbeginn unaufgefordert zuzusenden. Für unternehmenseigene Vordrucke sorgt der Auftraggeber für ausreichende Stellung.
- 4.4. Der Auftraggeber oder ein von ihm Beauftragter quittiert die erbrachte Leistung vor Ort auf Stundenlohnzettel der ELBA Logistik GmbH.

5. Ladevorschriften

Der Kunde ist für die sichere Verladung sowie Entladung verantwortlich. Dabei sind die UIC-Verladerichtlinien einzuhalten. Verletzt der Kunde oder einer seiner Erfüllungsgehilfen diese Verpflichtung, besteht eine erhebliche Abweichung zwischen Frachtvertrag und tatsächlichem Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert, können seitens der ELBA Logistik GmbH auch die Rechte des § 415 Abs.3 HGB geltend gemacht werden.

6. Stornierung von Aufträgen

Die Stornierung von Aufträgen oder Leistungen ist in schriftlicher Form durch beide Vertragsparteien möglich. Bis zu 48 Stunden vor Leistungsbeginn ist die Stornierung kostenfrei. Dies gilt nicht für Kosten, die bereits angefallen sind (wie z.B. Zuführung des Tzf oder Trassennutzungskosten der DB Netz AG oder anderer EIU). Bei Stornierungen des Auftraggebers, die in einem Zeitraum von weniger als 48 Stunden vor Leistungsbeginn erklärt werden, fallen Stornokosten an, die je nach Aufwand, mindestens

jedoch in Höhe einer Ausfallschicht von 8 Stunden der nach dem Auftrag festgelegten Höhe der Vergütung für die Leistung, berechnet werden.

7. Haftung

Für Schadensersatzansprüche, die durch Dritte oder höhere Gewalt verursacht wurde, übernimmt die ELBA Logistik GmbH keine Haftung. Gleichgestellt werden hiermit Schadensersatzansprüche, die durch nicht vorhersehbare von der ELBA Logistik GmbH nicht zu vertretende Baubehinderungen und / oder damit verbundenen Transportverspätungen entstanden sind. Hierzu zählen auch Baubehinderungen durch Maschinenausfälle. Schadensersatzansprüche dieser Art werden ausdrücklich von der Haftung ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind ferner Schadensersatzansprüche unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

8. Entgelte, Rechnungsstellung, Aufrechnungsverbot

8.1. Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Die ELBA Logistik GmbH ist berechtigt nach Ablauf dieser Frist Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die ELBA Logistik GmbH kann von dem Kunden eine Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen.

8.2. Gegen die Forderung der ELBA Logistik GmbH ist eine Aufrechnung oder Zurückhaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt

8.3. Für die Abwicklung von Zoll- und sonstigen behördlichen Verwaltungsvorschriften oder Trassenbestellungen erheben wir Verwaltungskosten in Höhe von 10 % bzw. 15 % v. Gegenstandswert, mindestens jedoch 10,00 € je Bestellvorgang.

9. Rücktritt

9.1. Wir behalten uns das ausdrückliche Recht vor, von einer erteilten Bestellung/Auftragsvergabe ganz oder teilweise Abstand zu nehmen im Falle bei höherer Gewalt oder sonstigen nicht vorhersehbaren Vorkommnissen.

9.2. Die Änderung bzw. der Rücktritt bedürfen der Schriftform. Hier kann sich kein Vertragspartner auf eine betriebliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht durch beide Parteien übereinstimmend schriftlich festgehalten ist. Dies trifft auch auf den durch den Kunden zu begründenden Rücktritt vom Gesamtvertrag zu.

10. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Widerklagen, Scheck- und Wechselprozesse) ist alleiniger Gerichtsstand Backnang oder nach unserer Wahl der Sitz bzw. der Gerichtsstand des Kunden.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Backnang, 01.01.2018